

A 284

Ludwigsburg
Gn. H. H. H.

Ludwigsburg

Die Organisierung des Amtes Ludwigs-
burg, Aufstellung der dasigen Offizialen
und die Festsetzung der Privilegien der
Stadt und Amtes

von

1718

in No.

Bildung des Amtes Ludwigsburg und Festsetzung
der Privilegien für Stadt und Amt.

Reskript (Abschrift) des Herzogs Eberhard Ludwig
an den Geheimen Rat.

3. Sept. 1718

3

2. 12.

Zur
Publ. I.

1. 6.

10. 36. 7

[illegible]

auch grüningen wolst übrigen Dörfern, Flecken und Orten
 zu ertheilen, mit Bedingen, das es zuvor nicht gegeben
 worden; Deren in künftigen der Amptsteden gemein
 sam beschloßenen, ihre Schulzins mit einander nicht ge
 weissen konglison und repartiret werden, das die Schulz
 ins nicht so bald gelöst werden soll, das es erst
 zu verhandeln auf die gemeinliche Amptsteden
 zu stellen, welche in Ludwigburg und es will
 wofür soll, damit das König, so an dem incorporirten
 Amptsteden grüningen zu stellen beschließt, und wofür
 nach derlei Beschloßung der Zeit nicht leicht, das
 nachher grüningen am Amptsteden zu stellen, das es
 Amptsteden wie das Amptsteden herabsetzt wor
 den. Ein geistliche Jurisdiction der Ober
 amptsteden Ludwigburg, das es bleibt der Specialen
 geratender so lange zu grüningen, bis ein solches
 sein wofür zu Ludwigburg gebildet, wann aber in ein
 als mixtis an dem selben, über welche der Ludwigburger
 Dittsteden der Dittsteden zu stellen, das es beschließt, wofür
 ein Examination zu Ludwigburg gegeben; Demnach wollen
 wir zu mehreren Flor und Nutzen der Dittsteden
 Oberamptsteden und Landesherr der Dittsteden Ludwigburg, das
 jährlich zwei Malen der Dittsteden zu stellen, und zwar jedes
 Malen auf den nach der gemeinlichen Hof zu stellen
 Ludwigburg gegeben werden, und gemeinliche incorporirte
 Dittsteden, Flecken und Orten, in specie aber ein in Dittsteden
 nach derlei Beschloßung, das es bleibt der Specialen
 nach derlei Beschloßung zu stellen, jährlich zwei Malen, wofür
 ein solches Hofen und Land gegeben werden, das es
 nach derlei Beschloßung, das es bleibt der Specialen

Das die Einführung, Inschließung, Regung alle in gesamtem Ober-
 rath beschließen und obgleich wir successive et connivendo
 quasi bis hinc concedit gratia Landesherrn und wirthe
 Lande unser Erbsitzung, also in der obersten Räte
 zu berathen und zu transferiren, inwieweil wir unser Regier
 unserer Resident Räte Erbsitzung nach ihrer preroga
 tive aus Lande Räte, Maß und sonst Graden selbst
 das polliche in dritten Räte unser Erbsitzung
 Räte unserer Erbsitzung, Landesherrn und zu setzen
 unser Erbsitzung, und das Rätegericht selbst
 das Privilegium nicht oberrathen, in der Rätegericht und
 Erbsitzung, das selbst haben wollen, das auf andere Räte
 unser davon incorporiren, inwieweil wir das Rätegericht
 zu appelliren, auch selbst, inwieweil wir das Rätegericht
 process: Räte davon andere Räte, oberrathen oberrath
 davon polliche Erbsitzung, Räte selbst inwieweil Landesherrn
 selbst davon incorporiren Räte, so bis auf uns nicht
 convocirt werden, und das Privilegium oben declarirt
 inwieweil wir formirgandiren wollen, zu ihrer formir
 will Räte selbst, ob polliche, inwieweil wir wollen
 inwieweil, das Erbsitzung Räte selbst inwieweil
 und sind in ihrem Hofe, mit zu setzen, und
 das gesamtem Räte selbst zu oberrathen, oder ob
 polliche davon Räte, wie die fundirt, selbst
 inwieweil: Räte selbst selbst oberrathen unser
 Resident und dritten Räte Erbsitzung und
 das selbst gesamtem obersten selbst inwieweil Jura
 Privilegia beneficia und redditus zu gaudiren, zu set
 zen und zu exerciren haben, selbst selbst

[illegible]

„gelesen und determinirten ordinarion besoldung von
Jacobi Christoph Juch an beygeleget sein solle; nachdell
Ihr dem das nachstehende besoldung sich bekräftigt zu sein
(Luzern v. 17. 10. 1710) holden wir in gned; nach
mit diesem nachdell wolle beygeleget werden
gegeben in unserer Residenz Ludwigshafen 3. 10.
Septembris Anno. 1710.

Christoph J. Juch

Seiner kaiserl. majestät besoldung
und nachdell, in unserm Landeshofen
stehen, geschrieben und Ludwigshafen
Präsidenten und geschrieben nachdell
und Erben gegeben.

Druckgast.



A 284

Bn. 3

20. 10. 55. 7



LANDESARCHIV
BADEN-WÜRTTEMBERG
HAUPTSTAATSARCHIV STUTTGART

0 1 2 3 4 5 cm

Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung.

Signatur: A 284/57 B4 3

2017